

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **Ueda Sôko e.V.** und hat seinen Sitz in Berlin. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein Ueda Sôko e.V. hat sich vorgenommen, eine besonders alte und traditionsreiche Form der japanischen Teezeremonie, den *bukecha* oder „Teeweg der Samurai“ des Ueda Sôko (1563-1650), in Deutschland durch öffentliche Vorführungen bekannt zu machen und durch das Erteilen von Unterricht zu verbreiten. Der Schwerpunkt der Vereinstätigkeit soll in der Bundeshauptstadt Berlin liegen. Zu diesem Zweck arbeitet der Verein darauf hin, auf einem öffentlichen Gelände der Stadt Berlin ein japanisches Teehaus zu errichten und einen dazugehörigen japanischen Teegarten anzulegen. Den Mitgliedern des Vereins obliegt die Instandhaltung des Teehauses sowie die Pflege des Gartens; für den Bau des Teehauses und die Anlage des Gartens jedoch ist der Verein auf Spenden angewiesen.

Der Teegarten soll der Öffentlichkeit unentgeltlich zugänglich sein.

Der Unterricht vollzieht sich als persönlicher Umgang von Lehrer und Schüler, bei dem nicht nur die korrekte und zugleich ästhetischen Ansprüchen genügende Durchführung der zeremoniellen Teezubereitung, sondern ebenso die auf das Alltagsverhalten ausstrahlende Etikette für Teehaus und Teegarten eingeübt wird.

Der Unterricht selbst erfolgt nach den Vorgaben und in Abstimmung mit der Ueda Sôko Ryû-Schule in Hiroshima, dem Stammhaus der vom Verein in Deutschland vertretenen Stilrichtung. Dasselbe gilt für die Verleihung von Diplomen (*sôden*), durch die der Ausbildungsgang gegliedert wird.

(2) Mit diesem Programm will der Verein das Verständnis für die traditionelle japanische Kultur fördern, deren Mittelpunkt die Teezeremonie bildet, und bemüht sich zugleich, diese vielfältige Tradition in unserem deutschen Kulturkreis heimisch zu machen.

(3) Der Verein versteht seine Tätigkeit als eine weltanschaulich ungebundene, agogische (auf Initiativen in der Erwachsenenbildung ausgerichtete) und pädagogische Aufgabe, die sich insbesondere auf die ethisch-spirituellen und ästhetischen Aspekte des Teeweges bezieht.

Dabei werden die ethisch-spirituellen Aspekte durch die Leitbegriffe Harmonie, Respekt, Reinheit und Stille (*wa, kei, sei, jaku*) definiert, und die ästhetischen Aspekte durch die Vermittlung von Kenntnissen auf den Gebieten Kalligraphie, Blumenstecken, Keramik, Lack- und Metallarbeiten sowie traditionelle Textilien einbezogen.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(5) Der Verein bezweckt weiter, die Mitglieder der Ueda Sôko Teeschule bei gemeinnützigen Vorhaben auch an anderen Orten als Berlin zu unterstützen.

(6) Der Verein setzt sich schließlich zum Ziel, sich mit anderen als gemeinnützig anerkannten Vereinen und Institutionen, die ähnliche Ziele verfolgen, auszutauschen und gegebenenfalls mit ihnen zusammenzuarbeiten.

(7) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person oder Personenvereinigung werden.
- (2) Die Mitgliedschaft besteht aus Fördermitgliedern ohne Stimmrecht und aktiven Mitgliedern mit Stimmrecht. Die aktive Mitgliedschaft hat die Verleihung des 1. Diploms durch den Großmeister der Ueda-Sōko-Schule Hiroshima zur Voraussetzung. Fördermitglied kann jeder ohne Einschränkung oder Voraussetzung werden.
- (3) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) nach schriftlicher Austrittserklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand.
 - b) nach Ausschluss durch die Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied zuvor vorsätzlich das Ansehen und die Interessen des Vereins verletzt hat. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.
 - c) durch Auflösung des Vereins.

§ 4 Beitrag

- (1) Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in einem gesonderten Schriftsatz bekannt gegeben und ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (3) Spenden können jederzeit entrichtet werden. Spendenbescheinigungen werden auf Wunsch ausgestellt.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich einzuladen.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit durch Gesetz oder Satzung nicht anders vorgeschrieben, mit einfacher Mehrheit getroffen.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind dann vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von sieben Tagen einzuberufen, falls es das Interesse des Vereins erfordert oder falls dies die Mehrheit des Vorstands wünscht oder falls ein 1/10 der Vereinsmitglieder es schriftlich beantragt.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet die Mitglieder des Vorstands.

- (2) Sie bestimmt Kassenprüfer/innen.
- (3) Sie kann mit Zweidrittelmehrheit die Satzung ändern.
- (4) Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem Vorsitzendem und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben ist.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Ersten Vorsitzenden
 - b) dem/der Zweiten Vorsitzenden
 - c) weiteren Beisitzerrinnen oder Beisitzern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für jeweils drei Jahre gewählt. Die Gewählten bleiben bis zur Wahl einer Nachfolgerin / eines Nachfolgers im Amt.
- (3) Zur gesetzlichen Vertretung nach außen im Sinne §26 BGB ist die/der Erste und die/der Zweite Vorsitzende befugt. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind der Mitgliederversammlung verantwortlich. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Vorstand ist befugt, Satzungsänderungen, die zum Erlangen der Gemeinnützigkeit und zum Erhalt der Gemeinnützigkeit notwendig sind, eigenständig durchzuführen. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Zustimmung vorzulegen.

§ 11 Kassenprüfer/innen

- (1) Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer zweier Jahre gewählt.
- (2) Sie prüfen einmal im Jahr rechtzeitig vor einer Mitgliederversammlung die Kasse des Vereins und berichten den Mitgliedern darüber.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Auflösungsantrag muss den Mitgliedern zuvor fristgemäß zugegangen sein.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein: Amnesty International, Sektion der Bundesrepublik Deutschland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Sollte dieser Verein nicht mehr existieren oder den Gemeinnützigkeitsbestimmungen nicht entsprechen, fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Kultur- und Völkerverbindung.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung des Vereins wurde in der Gründungsversammlung am 31.07.2010 in Berlin beschlossen und den unterzeichneten Personen als Gründungsmitgliedern zur Einsicht vorgelegt. Sie ist auf einer weiteren Mitgliederversammlung am 02.07.2011 zu der oben aufgeführten Fassung abgeändert und einstimmig angenommen worden. Diese endgültige Satzung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.